

Antrag aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Bereich Lesen und / oder Rechtschreiben

nach § 33 – 36 BaySchO vom 1. August 2016

Schüler/in:	Adresse:
Klasse:	
Geburtsdatum:	
Name des Erziehungsberechtigten	
Telefonnummer:	

Mit diesem Schreiben beantrage ich für meinen Sohn/meine Tochter _____ auf Grund einer

- | | | | |
|---|-----|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | mit | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | mit | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | mit | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> Notenschutz |

Ich verzichte auf den bisher gewährten Notenschutz. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.

Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Dazu gehören z. B. Zeitzuschlag, bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei einer Lese - Rechtschreibstörung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Maßnahmen des Notenschutzes nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen in den Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).

3. Ein **Verzicht** auf bisher gewährten Notenschutz ist bis spätestens in der ersten Schulwoche zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten